



Krabbelstubeninitiative Dreieichs

Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen
von Eltern und Kindern e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Wilhelmstr. 3, 63303 Dreieich | Tel. 06103 / 37 11 90

Tanusstr. 20, 63303 Dreieich | Tel. 06103 / 80 32 15

info@krabbelstube-kids-dreieich.de, www.krabbelstube-kids-dreieich.de

Satzung

1.Name

Der Verein führt den Namen „Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Eltern und Kindern e. V. – KIDS (nachfolgend Verein).

2.Sitz

Der Sitz des Vereins ist Dreieich.

3.Eintrag, Geschäftsjahr

3.1 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter VR 3543 eingetragen.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Zweck

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

4.2 Zweck des Vereins ist die Förderung eines freundschaftlichen und gleichberechtigten Umgangs zwischen Kindern und Erwachsenen auf der Basis der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht und Nationalität.

4.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von freien Spielkreisen und Kindertagesstätten für Kleinkinder.

4.4 Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar der Erarbeitung, Herausbildung und Verwirklichung fortschrittlicher Erziehungs-

methoden und Formen des Zusammenlebens sowie der Förderung der dazu nötigen Vorbedingungen.

4.5. Die pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Betreuungsangebotes werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden muss. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

5.Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

6.Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine qualifizierte

Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens eine Fremdstimme vertreten.

6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Jahresplanung,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
- Bestätigung der/des vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführerin/ Geschäftsführers,
- Beschlussfassung über Ausschließungsanträge gegenüber Mitgliedern gemäß Punkt 10 dieser Satzung,
- Änderung der Satzung,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich und
- Festlegung von Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder.

7.Vorstand

7.1 Den Vorstand bilden ein/e Kassierer/in Schriftführer/in und ein bis vier weitere Vorstandsmitglieder; d.h. er besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Die genaue Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Kassierer/in und Schriftführer/in werden in je

einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Innerhalb einer Frist von spätestens drei Monaten muss die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin erfolgen.

7.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

7.6 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre für die Vereinsarbeit notwendigen baren Auslagen können nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung erstattet werden. Bei Unstimmigkeiten über die Erstattungsfähigkeit einer Rechnung entscheidet der Vorstand über die Erstattung der eingereichten Rechnung
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

7.7 Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber zwei, an der Beschlussfassung teilnehmen.

7.8 Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

7.9 Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

7.10 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Protokolle

Die in Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitsvoten in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der für die jeweilige Sitzung bestellten Schriftführer/in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

9. Geschäftsführer/in

9.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit der/des Geschäftsführer/in/ Geschäftsführers wird vom Vorstand durch eine Dienstanweisung geregelt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

9.2 Der/Die Geschäftsführer/in kann Mitglied des Vereins, aber nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

10 Mitgliedschaft

10.1 Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

10.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand, der über diesen Antrag und die damit verbundene Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

10.2 Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber/in um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bindet den Vorstand. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat binnen einer Frist von einem Monat ab Ablehnung

zu erfolgen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist Zustellung der Ablehnung.

10.3 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod, bzw. bei juristischen Personen bei deren Erlöschen,
- Austritt oder
- Ausschluss aus dem Verein.

10.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich erklärt werden.

10.5 Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

10.6 Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss persönlich gehört zu werden.

10.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

11 Beiträge und Gebühren

Für die Mitgliedschaft im Verein sind jährlich Vereinsmitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind vom Vorstand gem. § 5 der „Richtlinien zur Förderung Freier Träger von Krippen in der Stadt Dreieich“ festzulegen. Die jeweils aktuellen Gebühren sind online abrufbar auf www.krabbelstube-kids-dreieich.de

12 Gemeinnützigkeit

12.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

12.3 Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vom Verein begünstigt werden.

12.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Ist der bisherige Text nicht mehr auffindbar, gilt mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der neue Satzungstext trotzdem als beschlossen.

14 Auflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen

Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Offenbach, Sitz 63225 Langen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.